

3. Änderung des Flächennutzungsplanes	Begründung - Entwurf-
--	----------------------------------

	Stadt Kamen
--	-------------

1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
5	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	7	
6	Änderungspunkt	7	
7	Erschließung	7	
8	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
8.1	Eingriffsregelung	8	
8.2	Arten- und Biotopschutz	8	
8.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
8.4	Forstliche Belange	9	
8.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
9	Sonstige Belange	10	
9.1	Ver- und Entsorgung	10	
9.2	Immissionsschutz	10	
9.3	Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittelvorkommen	10	
9.4	Denkmalschutz	10	
10	Bergbau	11	
11	Umweltbericht	11	
11.1	Einleitung	12	
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14	
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20	
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21	
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21	
11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	21	
11.7	Zusätzliche Angaben	21	
11.8	Zusammenfassung	22	
11.9	Referenzliste der Quellen	23	

1 **Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan gemäß § 2-4 BauGB zu ändern. Der ca. 42 ha große Änderungsbereich der nunmehr dritten Änderung wird begrenzt durch:

- die Wilhelm-Bläser-Straße im Norden,
- die Sportflächen an der Westicker Straße im Osten,
- den Verlauf des Körnebachs im Westen sowie
- die Bahnstrecke Dortmund-Hamm im Süden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

2 **Änderungsanlass und Änderungsziel**

Der Flächennutzungsplan ist seit dem 17.02.2004 vorbereitender Bauleitplan für das Kamener Stadtgebiet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der Änderungsbereich derzeit als „Industriegebiet“ dargestellt. Im Norden des Änderungsbereichs nördlich der Wilhelm-Bläser-Straße schließt sich der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes an, in der die bisherige Darstellung als „Grünfläche“ nach Aufgabe der dort bisher bestehenden Sportplatznutzung in „Wohnbaufläche“ geändert werden soll. Westlich des Änderungsbereichs schließen sich die Freiraumbereiche entlang des Körnebachs an, die im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.

Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka mit paralleler Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka. Der Bebauungsplan Nr. 51 Ka überplante im Jahr 1979 die seinerzeit bereits teilweise bebauten Flächen zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bundesbahn und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO.

Entsprechend wurde dieser Bereich im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als „Industriegebiet“ dargestellt.

Innerhalb des Gebietes befindet sich eine Vielzahl von Wohnnutzungen, die keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ auf Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines

Industriegebietes entsprechen könnte. Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan Nr. 51 Ka daher nun formell aufgehoben werden. Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ gem. § 8 BauNVO vorgesehen, um das Entwicklungspotenzial der dort vorhandenen Betriebe städtebaulichen verträglich zu steuern.

Vor diesem Hintergrund ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes festzustellen, dass sich auch die dortige Darstellung eines „Industriegebietes“ im Widerspruch zu der im Änderungsbereich vorzufindenden Nutzungsstruktur befindet. Zudem besteht kein städtebauliches Erfordernis im Änderungsbereich an Stelle der gem. §1 (1) BauNVO für den Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung der Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung eine konkretisierende Darstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) vorzunehmen.

Der Änderungsbereich ist mit Ausnahme der im Südwesten südlich der Westicker Straße gelegenen Flächen bereits baulich genutzt. Die noch unbebauten Flächen im Südwesten sind als Erweiterungsfläche für den östlich angrenzend zwischen Westicker Straße und der Bahnstrecke Dortmund-Hamm gelegenen metallverarbeitenden Betrieb (Kaltwalzwerk) vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka zu schaffen, wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen erforderlich.

3 Derzeitige Situation

Die Bauflächen im Plangebiet sind mit Ausnahme der im Südwesten zwischen der Westicker Straße und der Bahnstrecke Dortmund – Hamm gelegenen Flächen weitestgehend bebaut und werden überwiegend gewerblich genutzt. Allerdings bestehen innerhalb des Änderungsbereichs ca. 100 selbstständige Wohnnutzungen. Die noch unbebauten Teilflächen im Südwesten werden derzeit noch landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich des Änderungsbereichs befinden sich die Flächen der ehemaligen Sportanlage „Hemsack“, die künftig als Wohnquartier entwickelt werden sollen. Westlich verläuft der Körnebach.

Westlich des Körnebachs und südlich der Bahnstrecke Dortmund-Hamm schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - stellt den Änderungsbereich maßgeblich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar (vgl. Abb.).

Für den südwestlichen Teilbereich südlich der Westicker und westlich der Südkamener Straße stellt der Regionalplan „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Der Fläche unterliegen die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“, „Regionale Grünzüge“ und „Überschwemmungsbereich (ÜSB)“. Der im Regionalplan festgelegte ÜSB entspricht einem Überschwemmungsgebiet preußischer Aufnahme. Mittlerweile wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und 2015 vorläufig gesichert. Da das Überschwemmungsgebiet nunmehr außerhalb des Änderungsbereichs liegt und es sich auch nicht um einen überschwemmungsgefährdeten Bereich mittlerer Wahrscheinlichkeit (HO 100) handelt, ist ein Konflikt nicht mehr erkennbar. Somit steht das Ziel 26 des Regionalplans, wonach in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen (ÜSB), die bei 100jährigen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und Neuplanungen nicht zulässig sind, der Planung nicht mehr entgegen. Gemäß Ziel 7.1-5 sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre Freiraum und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Mit der Erweiterung der gewerblichen Flächen für die Betriebserweiterung werden räumlich und funktional optimierte Betriebsabläufe ermöglicht, die zudem auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen günstiger zu beurteilen sind, da z.B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zwischen zwei entfernt voneinander liegenden Standorten vermieden wird, zumal es sich lediglich um eine Arrondierung des vorhandenen Gewerbestandortes Hemsack handelt.

Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges bleibt vor dem Hintergrund der bereits heute bestehenden naturräumlichen Zäsuren (Bahnstrecke) erhalten.

Gemäß Ziel 22 (1) des Regionalplanes sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen.

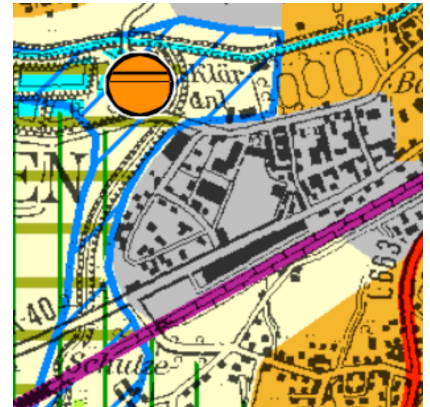


Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil) für den Bereich der 3. Änderung.

Aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen am Rande eines bestehenden Gewerbegebietes und der geringen Größe von 1,7 ha wird der Naturhaushalt und auch das Landschaftsbild im BSLE insgesamt nicht beeinträchtigt.

Gemäß Ziel 22 (2) ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Außerdem haben die BSLE gemäß Ziel 22 (3) in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen. Sie sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und ihre Zugänglichkeit ist für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.

Bei den noch unbebauten Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um eine Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebietes. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von der Westicker Straße im Norden und Südkamener Straße im Osten sowie durch die Bahnlinie im Süden und die Körne im Westen begrenzt. Aufgrund der Lage verfügt die Fläche nicht über Erholungsfunktionen und dient der Erweiterung des östlich anschließenden Betriebes. Aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche von 1,7 ha und des angrenzend bestehenden Betriebes (Kaltwalzwerk) zwischen Westicker Straße und der Bahnlinie, welcher keine anderen direkten Erweiterungsoptionen besitzt, ist gemäß der Ausnahme zum Ziel 2-3 des LEP eine angemessene Betriebserweiterungen auch im regionalplanerischen Freiraum möglich.

Eine dementsprechend positive Stellungnahme gem. § 34 (1) LPlG wurde durch die zuständige Regionalplanungsbehörde erteilt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich derzeit „Industriegebiet“ dar.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kamen-Bönen. Die Festsetzungskarte stellt den Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar. Die Entwicklungskarte sieht für diesen Raum (Raum Körneniederung) das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ vor (Entwicklungsziel 3.1).

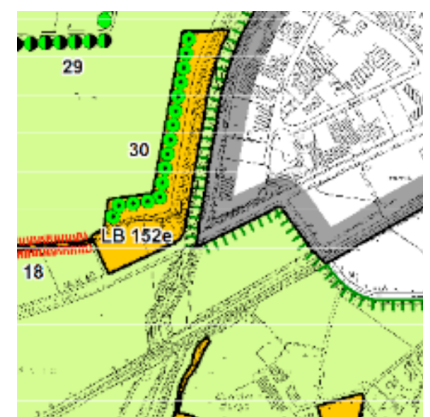


Abb.: Ausschnitt aus dem
Landschaftsplan Kamen-Bönen.

5 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung zu begründen.

Wie oben bereits beschrieben besteht in Kamen grundsätzlich ein hoher Bedarf industriellen Bauflächen. Im Besonderen benötigt der östlich an das Plangebiet angrenzende metallverarbeitende Industriebetriebe dringend Erweiterungsflächen. Eine Erweiterung des Betriebes in nördlicher und südlicher Richtung ist aufgrund der dort verlaufenden Straßen bzw. Bahntrassen nicht möglich. Die in östlicher Richtung angrenzenden Flächen sind bereits baulich genutzt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des betrieblichen Bedarfs an industriellen Bauflächen ist mangels alternativer Flächen daher unvermeidlich.

In Bezug auf die konkrete, örtliche Situation und der Lage des Plangebietes am südlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebietes Hemsack ist diese Inanspruchnahme vertretbar, da es sich hier nur um eine Arrondierung des Gewerbe- und Industriegebietes handelt und die Flächen bereits durch die nördlich und südlich verlaufenden Verkehrsinfrastrukturen vorbelastet sind.

6 Änderungspunkt

- **Änderung von „Industriegebiet“ in „Gewerbliche Baufläche“.**

Um die planungsrechtliche Grundlage für eine an der bestehenden Nutzungsstruktur orientierten städtebaulichen Steuerung der Entwicklung im Änderungsbereich zu schaffen, soll mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Änderung der Darstellung von „Industriegebiet“ in „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen.

Durch diese allgemeine Darstellung der Art der baulichen Nutzung wird es möglich, die Steuerung der Nutzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung flexibel und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des vorhandenen baulichen Bestandes vorzunehmen. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka beabsichtigte planerische Zielsetzung der Festsetzung der Bauflächen im Plangebiet als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO ist damit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

7 Erschließung

Belange der Erschließung sind von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist

über das bestehende Straßennetz leistungsfähig erschlossen.

8 Natur und Landschaft / Freiraum

8.1 Eingriffsregelung

Durch die Planung sind in erster Linie mit Ausnahme der im Südwesten südlich der Westicker Straße gelegenen Teilfläche bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich der Stadt Kamen betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

8.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 42 ha große Änderungsbereich liegt im südwestlichen Bereich der Stadt Kamen und wird derzeit maßgeblich für Wohnen und Gewerbe genutzt. Der Änderungsbereich ist stark anthropogen geprägt. Auf die gesamte Fläche verteilt befinden sich einige mit Gehölzen bestandene Rasenflächen von untergeordneter ökologischer Funktion.

Südlich verläuft die Bahnstrecke Dortmund-Hamm bzw. die Westicker Straße. Nordwestlich der Fläche läuft der renaturierte Bachlauf der Körne.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage des Änderungsbereiches, der gegebenen Störungsintensität durch die bestehenden Wohn- und Gewerbenutzungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (jüngere Bäume, Hecken und Rasenflächen zur Eingrünung) davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können. Es liegen keine Hinweise vor, dass eine Umsetzung des Planvorhabens auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre.

Gleiches gilt für den im südwestlichen Teil bislang faktisch nicht bebauten Änderungsbereich, für den im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ eine externe Artenschutzprüfung* (Stufe II) erarbeitet wurde. Auch hiernach bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine nachfolgende Umsetzung zu unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG führt, die nicht durch einfache Vermeidungsmaßnahmen zur Entfernung von Gehölzen / einer Baufeldräumung bzw. zum Erhalt eines Dunkelkorridors entlang des Körnebachs vermieden werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren.

* Lindschulte (29.01.2021):
Artenschutzprüfung zum
Bebauungsplan 73 Ka
„Erweiterung Industrie- und
Gewerbegebiet Hemsack“ in
Kamen. Münster.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Beversee“ (DE-3807-301), liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 5,5 km. Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Änderung nicht anzunehmen.

8.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Änderung nicht betroffen. Der Flusslauf der Körne und das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet, welches hier an der Böschungsoberkante des Gewässers verläuft, liegen außerhalb des Änderungsbereiches.

8.4 Forstliche Belange

Wald ist durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Forstliche Belange werden somit nicht berührt.

8.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Änderung von „Industriegebiet“ in „Gewerbliche Baufläche“ sind auf der vorliegenden Planungsebene keine erkennbaren Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz ersichtlich. Insgesamt werden nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem geplanten Vorhaben

weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

9 Sonstige Belange

9.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist über die vorhandenen Infrastrukturnetze leistungsfähig erschlossen.

9.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind von der vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung nicht betroffen.

9.3 Altlasten, Bodenverunreinigungen und Kampfmittel-vorkommen

- **Altlasten**

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

- **Kampfmittel**

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die Untere Bodenschutzbehörde durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

9.4 Denkmalschutz

Westlich des Änderungsbereichs liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südlich des Änderungsbereichs bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Osten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen werden im Vorfeld von Bodeneingriffen innerhalb des Änderungsbereichs archäologische Maßnahmen notwendig sein, wobei der Änderungs-

bereich mit Ausnahme des südwestlichen Teilbereichs bereits baulich genutzt ist. Daher ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, frühzeitig in Planungen von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes einzubeziehen. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden sich nach dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe richten.

10 Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken).

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

In dem bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Änderungsbereichs folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet:

- BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn,
- BAV-Kat. Nr.: 4411-A-021 , Nr. 1 Grillo 1/2, Halde, Halde, Klärteich,
- BAV-Kat. Nr.: 4411-A-022, Nr. 2 Grillo 1/2, Halde, Halde, Flotationsteich,
- BAV-Kat. Nr.: 4411-S-009, Grillo (Monopol) 1/2, Schachanlage, Zeche, Kokerei, Grubengasförderanlage.

Die Bergaufsicht hat für diese Betriebsbereiche bereits geendet.

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka mit paralleler Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka. Der Bebauungsplan Nr. 51 Ka überplante im Jahr 1979 die seinerzeit bereits teilweise bebauten Flächen zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bundesbahn und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO.

Innerhalb des Gebietes befindet sich eine Vielzahl von Wohnnutzungen, die keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ auf Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte.

Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan Nr. 51 Ka daher nun formell aufgehoben werden. Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ gem. § 8 BauNVO vorgesehen, um das Entwicklungspotenzial der dort vorhandenen Betriebe städtebaulichen verträglich zu steuern.

- **Umweltschutzziele**

Der südwestliche Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Kamen-Bönen“. Die Festsetzungskarte stellt den Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Beversee“ (DE-3807-301), liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 5,5 km. Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Änderung nicht anzunehmen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrele-

vanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung bereits maßgeblich bebauter Flächen im Siedlungszusammenhang berücksichtigt, womit ebenfalls eine sinnvolle Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter.

Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge erzeugter Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Stadt Kamener Innenstadt und wird hauptsächlich durch Gewerbebetriebe mit angrenzenden Wohngebäuden genutzt. - Durch die Lage, die Nutzung, das gegebene Verkehrsaufkommen und den hohen Versiegelungsgrad bestehen Vorbelastungen. - Der Änderungsbereich übernimmt keine Funktion der Freizeit- und / oder der Erholungsnutzung. Westlich des Änderungsbereichs schließen sich die Freiraumbereiche entlang des Körnebachs an, die im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.
Baubedingte Auswirkungen	- Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der bereits großflächig versiegelten Bereiche voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen. Im Fall bislang unbebauter Flächen ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung von temporären Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeitsschwelle jedoch voraussichtlich nicht überschreiten, auszugehen. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Anpassung an die derzeitige Situation im Änderungsbereich vorbereitet. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Planschärfe absehbar werden) können voraussichtliche, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut z.B. durch eine Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW ausgeschlossen werden. - Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen, i.S. von Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind - soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich - nicht anzunehmen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich faktisch v.a. durch seine Nutzung als Gewerbe- und Wohnfläche geprägt. Es bestehen Vorbelastungen, insbesondere durch die angrenzenden Straßen sowie die Bahnlinie im Süden und den Gewerbelärm. - Im bereits gewerblich genutzten Änderungsbereich befinden sich einige mit Gehölzen bestandene Rasenflächen. Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum der für den Siedlungsbereich typischen Arten. - Für den südwestlichen, bislang faktisch unbebauten Teil des Änderungsbereiches wurde eine faunistische Erfassung (Stufe II; Lindschulte, 29.01.2021) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ durchgeführt. - Die Grünstrukturen im Änderungsbereich (im Südwesten eine bislang unbebaute Ackerfläche) sind von nachrangiger Qualität und Bedeutung für die hier betrachteten Schutzgüter. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren von Wurzel-, Kronentraufbereichen) entstehen und sind ggfs. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben. Ein Erhalt der bestehenden Bäume kann erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht geprüft werden. - Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen können, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II, Lindschulte, 29.01.2021) betrachtet. Hiernach sind unter Beachtung einfacher Vermeidungsmaßnahmen zur Entfernung von Gehölzen / einer Baufeldräumung und dem Erhalt eines Dunkelkorridors entlang des Körnebachs keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG für den bislang unbebauten südwestlichen Änderungsbereich zu erwarten. - Baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Schutzausweisungen können aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von Fluchtdistanzen zu stören. Im Bereich der kleinflächig, inselartig vorhandenen Grünstrukturen im bereits gewerblich genutzten Änderungsbereich sind durch die erheblichen Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen. Ausweislich der vorliegenden Artenschutzprüfung (Lindschulte, 29.01.2021) können betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Flächen im Bereich des Körnebachs durch den Erhalt eines Dunkelkorridors vermieden werden. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden hierzu auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung / der Genehmigungsplanung abschließend festgelegt und gesichert. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden / Fläche	
Bestand	- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche von ca. 42 ha maßgeblich an ihre derzeitige Nutzung angepasst. Die Fläche ist im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil größtenteils als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt. Der südwestliche Teilbereich wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Der Fläche unterliegen gem. Regionalplan die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“, „Regionale Grünzüge“ und „Überschwemmungsbereich (ÜSB)“. - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Änderungsbereich - o im Westen eine Parabraunerde (Bodenschätzung 68-85; sehr hoch; fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion), - o im Norden ein Parabraunerde-Gley (Bodenschätzung 50-60; mittel; fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion), - o im Süden eine Pseudogley-Parabraunerde (Bodenschätzung 68-85; sehr hoch; fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion), - o im Osten eine Gley-Parabraunerde (Bodenschätzung 68-85; sehr hoch; fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion). - Im Bereich bestehender Nutzung ist von einem Funktionsverlust der Böden auszugehen.

Schutzgut Boden / Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	- Die mit der Änderung verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle für die bereits bebauten Flächen voraussichtlich nicht. Der Änderungsbereich ist größtenteils bereits faktisch durch die Wohn- und Gewerbenutzungen vorbelastet. - Mit einer nachfolgenden Planumsetzung wird im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches eine neue Flächeninanspruchnahme planungsrechtlich vorbereitet und der Versiegelungsgrad im Vergleich zum faktischen Ist-Zustand erhöht. - Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und kompensiert.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Sofern auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, wird mit dem Planvorhaben betriebsbedingt kein erheblicher Eingriff auf das Schutzgut Boden / Fläche vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden. - Nordwestlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft die Körne. Der Änderungsbereich grenzt im Nordwesten an ein vorläufig festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Der Flusslauf der Körne und das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet, welches hier an der Böschungsoberkante des Gewässers verläuft, liegen außerhalb des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	- Der Änderungsbereich grenzt an das klassifizierte Oberflächengewässer „Körne“. Direkte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Änderung von „Industriegebiet“ in „Gewerbliche Baufläche“ nicht anzunehmen, zumal der Änderungsbereich derzeit bereits maßgeblich großflächig für Gewerbe und Wohnen genutzt wird. - Konkrete Auswirkungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend zu prognostizieren und werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – wenn die eigentliche „Dimension“ des Vorhabens absehbar wird – vertiefend betrachtet. Erhebliche, baubedingte Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer sind im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Gewässer sowie das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet können auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Da die beabsichtigte Nutzung maßgeblich der derzeitigen faktischen Nutzung entspricht, sind mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind klimatisch einem städtischen Lokalklima zuzuordnen. Durch den erhöhten Versiegelungsgrad können - insbesondere bei Schönwetterlagen - lokale Wärmeinseln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die bestehenden Bäume und Rasenflächen sowie die Flächen außerhalb des Änderungsbereiches entlang der Körne werden diese nachteiligen Effekte abgemildert. - Durch das Verkehrsaufkommen und die vorliegenden Nutzungsformen ist von einer Vorbelastung der Luftqualität auszugehen. - Der Änderungsbereich übernimmt keine relevanten schutzgutbezogenen Funktionen für angrenzende / umliegende Flächen.
Baubedingte Auswirkungen	- Die mit der Änderung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, da der Änderungsbereich derzeit bereits maßgeblich deutlich durch die Wohn- und Gewerbenutzung vorbelastet ist. - Sofern auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, wird mit dem Planvorhaben kein erheblicher betriebsbedingter Eingriff auf das Schutzgut Luft- und Klimaschutz vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Darüber hinaus entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Betriebsbedingte Auswirkungen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beurteilt werden. Ggf. sind die betriebsbedingten Auswirkungen im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens vertiefend zu untersuchen, so dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich ist durch die bestehende Gewerbe- und Wohnnutzung deutlich vorgeprägt. Durch die bestehenden Gehölzstrukturen und die Körne im Umfeld zum Änderungsbereich besteht in (nord)westlicher Richtung ein visuell ansprechender Landschaftsraum. - Der südwestliche Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“. Die Festsetzungskarte stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ (LSG-4411-0005) dar.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine detailliertere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Bestehende Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben von der Änderung unberührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind mit der vorliegenden Änderung nicht anzunehmen. Die zukünftig max. zulässigen Gebäudehöhen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen mit einer nachfolgenden Umsetzung entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. - Westlich des Änderungsbereichs liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Somit liegen im Änderungsbereich nach dem DSchG NW vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler, wobei der Änderungsbereich mit Ausnahme des südwestlichen Teilbereichs bereits vollständig baulich genutzt ist.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt ist nicht mit erheblichen baubedingten Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige gewerbliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich kann bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht ausgegangen werden. Die Flächen würden voraussichtlich weiter maßgeblich in derzeitigem Umfang, d.h. gewerblich / ackerbaulich genutzt. Positive, ökologische Entwicklungen sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Änderung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwick-

lungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ausgeschlossen werden kann.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Durch die Planung sind in erster Linie bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich der Stadt Kamen betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die derzeitige Situation im Änderungsbereich planungsrechtlich angepasst werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung, die vom rechtskräftigen Bebauungsplan abweicht, ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten dem Planungsziel gerecht zu werden.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ anstelle eines „Industriegebietes“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

11.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Um die planungsrechtliche Grundlage für eine an der bestehenden Nutzungsstruktur orientierten städtebaulichen Steuerung der Entwicklung im Änderungsbereich zu schaffen, soll mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Änderung der Darstellung von „Industriegebiet“ in „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen.

Der ca. 42 ha große Änderungsbereich befindet sich im südwestlich der Kamener Innenstadt, nördlich der Bahnstecke Dortmund-Hamm und unterliegt derzeit maßgeblich Gewerbe- und Wohnnutzungen.

Im Änderungsbereich befinden sich einige mit Gehölzen bestandene Rasenflächen, Hecken sowie Bodendecker. Nordwestlich der Fläche verläuft die Körne. Der südwestliche Teil des Änderungsbereiches wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange sowie auf Grundlage einer faunistischen Untersuchung (südwestlicher Teilbereich) ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und soweit auf der vorliegenden Planungsebene absehbar etwaige erhebliche Auswirkungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der folgenden Genehmigungsplanung sachgerecht gelöst werden können. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und zu bewerten.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbe-
reich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die
Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang
genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte an-
hand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebauli-
chen und ökologischen Zustandes sowie der unmittelbaren Umge-
bung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erfor-
derlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen
Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden
erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden
zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für
den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prü-
fungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbe-
nommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umwelt-
schutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.9 Referenzliste der Quellen

Kommunal Agentur NRW (2015): Hochwasser- und Überflutungs-
schutz. Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit in-
nerhalb der Kommunalverwaltung zum
Hochwasserrisikomanagement. Praxis Leitfaden. Düsseldorf.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nord-
rhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung,
@LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in
NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Lindschulte (29.01.2021): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan
73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ in
Kamen. Münster.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerk-
zeug ELWAS-WEB. Online unter:
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2020.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-

schaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im Februar 2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld